

THEO KIEFNER: Die Privilegien der nach Deutschland gekommenen Waldenser. 2 Bde. Stuttgart: Kohlhammer 1990. 1419 S. Pappbd. Zs. DM 198,-.

Der seit Jahren als Erforscher der neuzeitlichen Waldensergeschichte bekannte Verfasser (vgl. Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 10 [1991] S. 319) hat in den vorliegenden Bänden die Dokumente über die Niederlassung der aus ihren spätmittelalterlichen Rückzugsgebieten in den Westalpen (vor allem dem Val Cluson) vertriebenen Waldenser in Deutschland gesammelt. Gelegentlich sind auch Quellen für die Hugenotten, die mancherorts mit den Waldensern vermischt waren, sowie für die Stellung der Reformierten im allgemeinen miteinbezogen. Der geographische Rahmen umfaßt die brandenburgischen und hessischen Territorien, die Kurpfalz, Baden und Württemberg, aber auch Dänemark, wo es nur zur Ausstellung von Privilegien kam, jedoch nicht zur Ansiedlung der Flüchtlinge. Der zeitliche Rahmen reicht – abgesehen von einem Pachtvertrag von 1344 aus dem Val Cluson (Text 1) und drei Dokumenten vom Ausgang des 16. Jahrhunderts für Dietz in der Grafschaft Nassau-Dillenburg (Text 134–136) – von den frühen achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts (Privilegien für Friedrichsfeld in der Kurpfalz 1682 [Text 70], brandenburgische Privilegien für Einwanderer aus der Schweiz 1684 [Text 235], Einladung Friedrichs II. von Hessen-Homburg 1684 [Text 25]) bis weit ins 19. Jahrhundert hinein (Text 115–117, 121, 158–160, 171). Die Hauptmasse der Quellen setzt mit dem Verbot der reformierten Religion im Val Cluson am 7. Mai 1685 ein und erreicht die größte Dichte in den folgenden beiden Jahrzehnten. Aufgenommen sind nicht nur die Privilegien im engeren Sinne (z. B. von Brandenburg-Bayreuth 1685 [Text 12] und Hessen-Kassel 1685 [Text 39], die Religionsvereinbarung der Kurpfalz 1685 [Text 52], das Potsdamer Edikt 1685 [Text 55], die Württembergischen Privilegien 1685 [Text 59] und die Württembergischen Artikel 1699 [Text 118]), sondern auch alle wichtigen Schriftwechsel von den Eingaben und Aufnahmegesuchen der Vertriebenen (z. B. Pfarrer Papon [Text 3], Du Cros [Text 56], Henri Arnaud [Text 75]), von Projekten (z. B. Du Cros [Text 6]) und Gutachten (z. B. des Württembergischen Konsistoriums [Text 61]) über die konkreten Ausführungsbestimmungen (Privilegien für einzelne Ansiedlungen bzw. Gemeinden oder für bestimmte Gewerbe) bis hin zu den späteren Bestätigungen und einer verfassungsmäßigen Verankerung der gewährten Rechte (z. B. Württembergische Verfassung von 1819 [Text 120]).

Von 29 Texten sind die vorhandenen gedruckten Fassungen in reprographischer Wiedergabe geboten – leider manchmal schwer lesbar. Die übrigen Quellen sind diplomatisch getreu und gegebenenfalls mit den Textvarianten verschiedener Überlieferungen ediert. Wo von einem Dokument Fassungen in zwei (französisch-deutsch, italienisch-deutsch, dänisch-deutsch) oder gar drei Sprachen (Text 80: Edikt Savoyens vom 23. 5. 1694 italienisch, französisch und deutsch) vorliegen, sind alle (nach Möglichkeit parallel) abgedruckt. Wo nur eine fremdsprachige Fassung (lateinisch, italienisch, französisch, dänisch) existiert (in etwa 70 Fällen), ist ihr eine – wie Stichproben zeigen, im wesentlichen zuverlässige – deutsche Übersetzung gegenübergestellt. Auch alle größeren fremdsprachigen Zusätze in mehrsprachigen Fassungen sind übersetzt.

Der Herausgeber hat mit außerordentlichem Fleiß 246 Dokumente in ihrer gesamten gedruckten und ungedruckten Überlieferung aus mehr als 50 Bibliotheken und Archiven zusammengetragen und einem breiteren Benutzerkreis zugänglich gemacht. Mit seiner Sammlung hat er die Grundlage für jede weitere Beschäftigung mit der Aufnahme der Waldenser in den deutschen Territorien geschaffen. Eine auf Namen und Daten komprimierte Einleitung (S. 31–79) sowie ausführliche Register der Orte, Personen und Sachen (S. 1387–1419) erschließen den reichen Inhalt dieses Quellenwerks. *Ulrich Köpf*

Kaspar Jodok von Stockalper und das Wallis. Beiträge zur Geschichte des 17. Jahrhunderts. Hg. von LOUIS CARLEN und GABRIEL IMBODEN. (Veröffentlichungen des Forschungsinstituts zur Geschichte des Alpenraumes 1) Brig: Rotten-Verlag 1991. 537 S. GRB. Sfr. 120,-.

Beim Stichwort »Wallis« fallen dem historisch Interessierten auf Anhieb die Namen zweier Persönlichkeiten ein, nämlich *Matthäus Schiner* (um 1465–1522) und *Kaspar Jodok von Stockalper* (1609–1691). Schiner wurde 1499 zum Bischof von Sitten gewählt. Er war nicht nur ein vortrefflicher Oberhirte seiner Diözese, sondern auch ein bedeutender Landesherr und Politiker. Mit Stockalper teilte er das Schicksal, daß er den Konkurrenten um die Macht im Lande zu einflußreich wurde. 1517 mußte er fluchtartig das Land verlassen. Er fand Aufnahme bei Papst Julius II., der ihn zum Kardinal kreierte, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Verdienste, die sich Schiner um das päpstliche Heerwesen (Anwerben von schweizerischen Söldnern)

erworben hatte. Stockalper, der reiche Kaufmann, wurde 1679 vertrieben; nach Jahren konnte er zurückkehren. Beide Persönlichkeiten sind im Volk unvergessen; dazu kommen die noch heute sichtbaren Spuren ihrer Tätigkeit als Bauherren und Mäzene. Die Silhouette der Stadt Brig wird eindrucksvoll vom Stockalper-Palast mit seinen drei Türmen bestimmt; dieses Schloß ist aber zum größten Teil eine Suste, das heißt ein Umschlagplatz für Waren (vor allem für den Handel über den Simplon-Paß). Ein Unterschied besteht trotzdem: Während für Schiner die noch erhaltenen Quellen einigermaßen vollständig erfaßt und ausgewertet werden konnten, ist über Stockalper noch viel zu arbeiten. Vor allem das Familienarchiv, heute im Besitz der Stadtgemeinde Brig, bietet umfangreiches Material, das zu erschließen ist.

Um diese Lücke auszufüllen, gab das Forschungsinstitut für Geschichte des Alpenraumes, das 1990 eingerichtet wurde und im Stockalper-Palast untergebracht ist, schon wenige Monate nach der offiziellen Eröffnung einen ersten Band mit Untersuchungen heraus. Unterstützt wurde es dabei von der Stadtgemeinde Brig-Glis und der »Schweizerischen Stiftung für das Stockalper-Schloß«, beide Mitträger des genannten Forschungsinstituts. Ursprünglich wurde eine gewisse »thematische Rundung« des Bandes angestrebt; diese konnte aber nicht erreicht werden. So fehlen nach Aussage der beiden Herausgeber wichtige Beiträge: Politische Ereignisgeschichte, Außenbeziehungen des Landes, Klerus und weltliche Macht, Bevölkerungsgeschichte usw. Dies ist auf der einen Seite zu bedauern; andererseits ist der vorliegende Band lediglich der Beginn einer größeren Publikationsreihe. So besteht noch genügend Gelegenheit, Einschlägiges vorzulegen. Zudem arbeitet das Forschungsinstitut eng mit dem Geschichtsforschenden Verein vom Oberwallis zusammen, der in den »Blätter(n) aus der Walliser Geschichte« eine eigene Zeitschrift unterhält.

Bei den Beiträgen des Sammelbandes lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: Untersuchungen, welche sich unmittelbar mit Kaspar Jodok von Stockalper beschäftigen, und solche, welche einen allgemeinen Rahmen abstecken, d. h. Aspekte einer Geschichte des Wallis im 17. Jahrhundert behandeln. Um bei der zweiten Gruppe zu beginnen: Hier ist vor allem auf die Beiträge von *Louis Carlen* (Verfassung und Recht im Wallis des 17. Jahrhunderts, S. 47–70), *Robert Walpen* (Das Wehrwesen in der Landschaft Wallis des 17. Jahrhunderts, S. 71–118) und *Stefan Loretan* (Schattenseiten des glanzvollen 17. Jahrhunderts im Wallis, S. 143–178) hinzuweisen. Gerade der Beitrag von Loretan ist geeignet, romantische Vorstellungen von der »guten, alten Zeit« zu entmystifizieren. Die Arbeit schildert eine fast ununterbrochene Reihe von Seuchen, Naturkatastrophen, Mißernten und dergleichen (selbst die Lepra starb im Wallis erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus). *Philipp Kalbermatter* (Die Oberwalliser Pässe im 17. Jahrhundert, S. 391–406), schildert eine wichtige Voraussetzung für die Handelstätigkeit Stockalpers. Ein Großteil von Verkehr und Handel lief damals nicht über die Straßen im Tal, sondern über Pässe, deren Überqueren heute eine sportliche Leistung ist. Dazu gehört der Theodul-Paß (3320 m) oder der schwindelerregende Übergang über den Gemmi-Paß (2314 m).

Zu den Beiträgen, die sich unmittelbar mit Stockalper befassen, gehört zunächst die Gesamtschau von *Gabriel Imboden* (Kaspar Jodok von Stockalper, 1609–1691. Ansätze zu einer neuen Sicht, S. 11–46). Hier wird unter anderem auf die religiöse Begründung der Tätigkeit des bedeutenden Handelsmannes verwiesen; Grundsätze werden deutlich, die an eine calvinistische Ethik erinnern. Das Thema wird von *Heinrich Bortis* (Der Merkantilismus. Wirtschaftspolitischer Hintergrund des Stockalperschen Wirkens, S. 333–350) fortgeführt. Gerade diese religiöse Begründung erlaubte es Stockalper, bei seinem Handeln nicht zimperlich zu sein. Er nutzte jede, auch die geringste Gelegenheit, um zu weiterem Reichtum, Geld, Einkünften, Grundbesitz, zu kommen. Dazu gehörte auch die Übernahme wichtiger politischer Ämter (Landschreiber, Landeshauptmann). Die Folge davon war nicht nur die finanzielle Abhängigkeit zahlreicher Mitbürger von Stockalper (Kredite, Verpfändung von Grundbesitz); seine Finanzkraft überstieg die der Walliser Landschaft bald um ein Vielfaches (1665: Stockalper 12 555 Kronen, Landschaft 3086 Kronen). Dies kann *Gabriel Imboden* (Finanzvolumen der öffentlichen Hand und private Finanzkraft. Zur Stellung Kaspar Jodok von Stockalpers in der Landschaft Wallis, S. 361–390) mit Hilfe der Landratsabschiede und der Rechnungsbücher Stockalpers nachweisen. Dieses bedeutende Finanzvolumen schuf neue politische Kraft; dabei verstand es Stockalper sehr geschickt, in seinem Umfeld eine gefügige Klientel aufzubauen, die sich aus den führenden Familien des Landes rekrutierte (*Hans Steffen*, Führungsschichten um Stockalper, S. 431–460).

Stockalpers Beziehungen zur Kirche und ihren Institutionen werden in dem Band nicht systematisch dargestellt; sie klingen aber immer wieder an. Auf die fast calvinistisch anmutende Wirtschaftsethik wurde bereits verwiesen. Mit größeren Summen unterstützte der Herrscher das Kirchenwesen im Wallis. Zahlreiche Kirchbauten (u. a. die für ihn zuständige Pfarrkirche von Glis, in der er später sein Grab finden

sollte) wurden von ihm unterstützt. Ebenso verdienstvoll war sein Mühen um das Schulwesen des Landes. Er sorgte dafür, daß die Jesuiten und die Ursulinen nach Brig berufen wurden, um dort höhere Schulen für die männliche *und* die weibliche Jugend zu errichten. Den Bau dieser Häuser unterstützte Stockalper ebenfalls durch namhafte Summen, sorgte aber dafür, daß durch Aufträge ein Teil des Geldes wieder in die eigene Kasse kam.

Zwar hatte das obere Wallis seit langem, wie schon erwähnt, einen eigenen historischen Verein. Die Forschungsarbeit wurde aber meist von liebenswerten und eifrigen Amateuren betrieben (vgl. dazu die zahlreichen Beiträge in der Jubiläumsschrift: 100 Jahre Geschichtsforschender Verein Oberwallis, 1888–1988. Blätter aus der Walliser Geschichte, 20. Band 1988). Um so mehr ist es zu begrüßen, daß die Landschaft nun in dem mehrfach genannten Forschungsinstitut ein wissenschaftliches Zentrum für die Erforschung seiner Geschichte erhalten hat. Die Errichtung war nicht zuletzt ein Verdienst des aus Brig stammenden Freiburger Rechtshistorikers *Louis Carlen*.

Bemerkt werden soll noch, daß das genannte Institut auch Träger einer wichtigen Publikationsreihe ist; es sind die Handels- und Rechnungsbücher Stockalperts, eine wichtige Quelle zur Geschichte des Wallis im 17. Jahrhundert und zum Wirken des bedeutenden Handelsmannes. Bislang sind vier Bände, bearbeitet von *Gabriel Imboden* und *Gregor Zenhäuser* (1987–1990), erschienen. Jedes Jahr soll ein weiterer Band vorgelegt werden. Diese respektable Leistung wird jedermann anerkennen, der die Schwierigkeiten solcher Editionen kennt.

*Rudolf Reinhardt*

ERNST ZIEGLER: *Sitte und Moral in früheren Zeiten. Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen.* Sigmaringen: Thorbecke 1991. 224 S. mit 94 Abb. davon 20 farb. Ln. DM 48,-.

St. Gallen war Reichsstadt und Stadtrepublik einerseits und Reichsabtei andererseits. Dieses Nebeneinander gab der Stadt, die sich 1457 die politische Unabhängigkeit vom Kloster erkaufte, ihren besonderen Charakter. Das vorliegende Buch spürt Kultur, Sitten und Rechtsgeschichte der Stadt nach, wobei die Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert im Vordergrund steht. Dabei kam dem Verfasser, seit 1971 Stadtarchivar von St. Gallen, seine jahrelange vielseitige Beschäftigung mit den Quellen und den Themen zugute. Sie haben sich auch in verschiedenen Arbeiten niedergeschlagen, die, teilweise überarbeitet, in dieses Buch wieder aufgenommen wurden.

Eine kommentierende Übersicht über die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen vom 13. bis 15. Jahrhundert leitet das Buch ein, wobei darauf hinzuweisen ist, daß neben den bereits gedruckten Rechtsquelleneditionen seit 1987 im Rahmen der von der Rechtsquellenstiftung des schweizerischen Juristenvereins herausgegebenen Sammlung »Schweizerische Rechtsquellen« die Bearbeitung der Rechtsquellen der Stadt St. Gallen im Gang ist. Der Autor stellt die Handfesten von 1272/73 und 1291 und den Freiheitsbrief Rudolfs I. von Habsburg von 1281 sowie die drei Stadtsatzungsbücher und deren Inhalt vor. Ab 1524 fand die Reformation in der Stadt St. Gallen Eingang, was auch zu einer Reformation des Lebens und aller Sitten führte. Davon zeugen die verschiedenen Vorschriften über Mode, Spiel und Tanz, über die Beziehungen zwischen Mann und Frau, vor allem in Ehesachen, und 1526 die Schaffung eines Ehegerichtes. Mit letzterem wollte man zugleich die Ehesachen aus der bisherigen Jurisdiktion der bischöflichen Gerichte von Konstanz lösen und der evangelischen Obrigkeit unterstellen.

Ein reiches Bild der Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte zeichnen die Mandate des 17. Jahrhunderts für die damals ca. 5000 Einwohner zählende Stadt, in der sechs Zünfte nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch politischen Einfluß ausübten. Inhaltlich befassen sich diese Mandate mit gottesfürchtigem Leben, Sonntagsheiligung, öffentlicher Ordnung und guter Sitte, Wirtshauswesen, Essen und Trinken, Tabakrauchen, Mode und Kleider, übermäßigem Schmuck, Verlobung und Hochzeit, Verletzung der Sittlichkeit, Fluchen und Schwören, Leichenbegängnissen usw. Die lebhaft entwickelte Entwicklung von Handel und Gewerbe ließ den Rat durch geschulte Juristen im 17. Jahrhundert größere Kodifikationen erarbeiten, in denen vor allem Verfahrens- und Strafvorschriften enthalten sind. 1650 erging ein Bettags-Edikt. Im endenden 18. Jahrhundert wurden gottesdienstliche und Polizeigesetze erlassen, die in ihrem Gehalt und Inhalt mit den früheren Mandaten stark verwandt sind; Themen wie Kinderlehre, Hunde in der Kirche, Sonntagsfahrverbot, nächtliche Kutschenfahrten, Bierhäuser und ganz besonders Kleiderordnungen und Hochzeit stehen jetzt im Mittelpunkt. Ziegler geht auch auf die Bekanntmachung, Sprache und Durchsetzung der Mandate ein und nennt als Gründe für ihren Erlaß vor allem Hoffart, Ehrbarkeit, die Bibel und soziales Element.